



Die Marke: Kennzeichen Ihres Unternehmens

MARKENRECHT



Die Marke

Die Zahl der Markenmeldungen steigt ständig. Jährlich werden in Deutschland rund 80.000 Marken angemeldet. Viele Unternehmen haben festgestellt, dass eine Marke effektiven Schutz gegen Nachahmung der eigenen Produkte und Leistungen bietet. **pkl Markenrecht** informiert Sie kompakt über den Markenschutz und seine Möglichkeiten.

Marken schützen den guten Namen des Herstellers und machen Produkte oder Dienstleistungen für den Kunden wiedererkennbar. Mit einer Marke gekennzeichnete Produkte werden regelmäßig mit einem bestimmten Unternehmen assoziiert und häufig mit einer besonderen Vorstellung hinsichtlich der Qualität, des Preises oder der Leistung verbunden. Die Marke ist somit ein identifizierendes Unterscheidungszeichen im Wettbewerb – eine Art Visitenkarte. Erst durch Marken grenzen sich Produkte und Dienstleistungen zur Konkurrenz ab. Der Registrierhinweis ® kann bei eingetragenen Marken zur Kennzeichnung verwendet werden.

Räumlicher Schutzbereich der Marke

Der Schutzbereich von eingetragenen Marken erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland, kann aber auch auf andere Länder ausgedehnt werden.

Nationale Marke

Mit einer nationalen Markenmeldung erhält der Anmelder Schutz im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Gemeinschaftsmarke

Eine Gemeinschaftsmarke erwirkt mit einer einzigen Anmeldung Markenschutz im räumlichen Bereich aller EU-Staaten.

Geschützte Markenformen

IR-Marke

Das Madrider Markenabkommen (MMA) und das Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA) ermöglichen dem Inhaber einer im Ursprungsland eingetragenen Marke (Basismarke) durch eine einzige Registrierung beim internationalen Büro der World Intellectual Property Organisation (WIPO) in Genf in jedem Markenverbandsstaat den gleichen Schutz zu erlangen, wie wenn die Marke dort unmittelbar hinterlegt worden wäre.

In allen anderen Ländern müssen Marken direkt angemeldet werden. Eine „weltweite Markenmeldung“ gibt es nicht.

Die Palette der schutzfähigen Markenformen ist groß. Einige Beispiele zeigen das:

Wortmarken (Adidas)

Buchstabenkombinationen (BMW, IBM)

Wort-/Bildmarken (Lufthansa und Kranich)

Bildmarken (Mercedes-Stern)

Personennamen (Hipp)

Dreidimensionale Gestaltungen (Odol-Flasche)

Zahlen (4711)

Hörzeichen (Erkennungsmelodie für Radiosendungen)

Farben und Farbzusammenstellungen
(Magenta für Telekommunikation)

Werbeslogans (Hoffentlich Allianz versichert)

Entstehen des Markenschutzes

Markenschutz entsteht grundsätzlich durch Anmeldung und Eintragung eines Zeichens als Marke in das beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register. Die Anmeldung einer Marke beim DPMA erfolgt nach Waren- und Dienstleistungsklassen. Nach der Internationalen Klassifikation von Waren- und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken gibt es insgesamt 45 Waren- und Dienstleistungsklassen. Ausnahmsweise entsteht Markenschutz auch durch Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erwirbt.

Grundsatz der Priorität

Oberster Grundsatz des Markenrechts ist der Grundsatz der Priorität. Das prioritätsältere Recht geht dem prioritätsjüngeren Recht vor. Der Grundsatz gilt auch im Verhältnis zu anderen gewerblichen Schutzrechten, wie beispielsweise dem Geschmacksmuster. Maßgeblich für den Zeitrang einer Marke ist der Tag des Eingangs der Anmeldeunterlagen beim DPMA.

Gebühren des Markenschutzes

Die Grundgebühr für die Anmeldung einer Marke einschließlich 3 Waren- und Dienstleistungsklassen beträgt derzeit 300,00 Euro. Jede weitere Klasse kostet zusätzlich derzeit 100,00 Euro. Die Prüfung kann auf Antrag gegen eine zusätzliche Gebühr auch beschleunigt durchgeführt werden.

Gang des Eintragungsverfahrens

Das Eintragungsverfahren gliedert sich in zwei Abschnitte:

Im ersten Schritt wird untersucht, ob die Marke den Eintragungsvoraussetzungen entspricht;

im Widerspruchsverfahren wird die Verwechselbarkeit der Marke mit älteren Marken geprüft, dies setzt jedoch einen Widerspruch voraus.

Eintragungsverfahren

Das DPMA bestätigt nach Anmeldung den Eingang und prüft zunächst, ob

die formellen Anmeldungserfordernisse gegeben sind,
die Gebühren entrichtet worden sind und
der Anmelder Inhaber einer Marke sein kann.

Darüber hinaus prüft das DPMA die absoluten Eintragungshindernisse. So muss die Marke abstrakte Unterscheidungskraft besitzen, grafisch darstellbar sein und darf nicht beschreibend sein.

Darüber hinaus darf

kein Freihaltungsbedürfnis bestehen,
es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handeln,
keine Täuschungsgefahr bestehen,
kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten vorliegen.

Sind alle Formerfordernisse erfüllt und bestehen keine absoluten Eintragungshindernisse, wird die Marke im Markenregister eingetragen und die Eintragung im Markenblatt veröffentlicht. Der Anmelder erhält eine Urkunde über die Eintragung seiner Marke.

Widerspruch gegen die Eintragung einer Marke

Das DPMA prüft nicht, ob eine identische oder ähnliche Marke bereits im Markenregister eingetragen ist. Für die Recherche vor und Überwachung nach der Anmeldung seiner Marke ist jeder Markeninhaber selbst verantwortlich.

Mit dem Tag der Veröffentlichung der Marke im Markenblatt läuft eine 3-monatige Widerspruchsfrist. Ein Dritter, der Einwendungen gegen die Marke erheben will, kann nur innerhalb dieser 3 Monate Widerspruch einlegen. Anders als die absoluten werden diese relativen Eintragungshindernisse vom DPMA nicht von Amts wegen, sondern nur aufgrund eines Widerspruchs geprüft. Berechtigt zur Einlegung eines Widerspruchs ist der materielle Inhaber einer prioritätsälteren angemeldeten oder eingetragenen Marke.

Ein Widerspruchsgrund besteht grundsätzlich bei Markenidentität und Produktidentität. Bei Markenidentität und Produktähnlichkeit, Markenähnlichkeit und Produktidentität und Markenähnlichkeit und Produktähnlichkeit nur dann, wenn eine Verwechslungsgefahr besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

Hat der Widerspruch Erfolg, wird die prioritätsjüngere Marke ganz oder teilweise gelöscht.

Klage gegen eingetragene Marke

Auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist haben Dritte die Möglichkeit, die Marke anzugreifen. Hierfür steht in diesem Falle nur noch der Klageweg offen.

Benutzung der eingetragenen Marke

In den ersten 5 Jahren nach der Eintragung braucht die Marke nicht benutzt zu werden, um die rechtlichen Schutzwirkungen des MarkenG zu erhalten. Trotz Nichtbenutzung der Marke kann der Markeninhaber sämtliche Ansprüche aus dem MarkenG, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Marke gilt, auch ohne Nutzung, als Vollrecht. Ist die Marke innerhalb dieser Frist nicht benutzt worden, verliert sie ihre Schutzwirkung und kann aus dem Register gelöscht werden, wenn ein Dritter dies beantragt.

Die Marke muss grundsätzlich in der Form benutzt werden, in der sie angemeldet und eingetragen wurde. Die Eintragung bestimmt somit den Schutzzumfang der Marke. Geringfügige Änderungen in der tatsächlichen Benutzung sind allerdings unschädlich.

Schutzdauer und Verlängerung

Die Schutzdauer einer Marke beginnt mit dem Anmeldetag und endet 10 Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt. Diese Schutzdauer kann beliebig um weitere 10 Jahre verlängert werden. Wird eine Marke nicht verlängert, so wird die Eintragung mit Ablauf der Schutzdauer gelöscht. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, dass eine Verlängerungsgebühr bezahlt wird. Diese beträgt für bis zu 3 Klassen derzeit 750,00 Euro und für jede weitere Klasse derzeit 260,00 Euro.

Eine Marke kann gelöscht werden, wenn sich die Marke zur Gattungsbezeichnung oder infolge ihrer Benutzung zu einer inhaltlich täuschenden Marke entwickelt hat. Fällt die Rechtsfähigkeit des Markeninhabers weg, ist dies ebenfalls ein Lösungsgrund. Eine nach Eintragung festgestellte Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse führt auf Antrag zur Löschung. Auf Klage vor den ordentlichen Gerichten erfolgt die Löschung, wenn der eingetragenen Marke ein Recht mit älterem Zeitrang entgegensteht.

Rechtswirkung der Marke

Der Markenschutz bietet wesentliche Vorteile, die sich aus § 14 MarkenG ergeben. Die Marke begründet ein ausschließliches Recht. Kein Dritter darf im geschäftlichen Verkehr ein mit der geschützten Marke identisches oder verwechselbares ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzen, für welche die eingetragene Marke Schutz genießt.

Dem Markeninhaber stehen gegen den Verletzer der Marke insbesondere ein Unterlassungsanspruch, Anspruch auf Auskunft und Anspruch auf Vernichtung zu. Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, ist dem Inhaber der Marke darüber hinaus zum Ersatz des durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet. Für den Schaden haftet der Betriebsinhaber persönlich.

Fahrlässig handelt bereits, wer vor der Nutzung des Zeichens im Rechts- und Geschäftsverkehr nicht professionell recherchiert hat, ob es eine identische oder ähnliche eingetragene Marke bereits gibt.

Um dies zu verhindern, sollte die Marke vor ihrer Anmeldung unbedingt professionell recherchiert werden.

Der verletzte Markeninhaber kann wahlweise den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzt verlangen, den Verletzer gewinn herausverlangen oder nach der sog. Lizenzanalogie das verlangen, was bei vertraglicher Einräumung eine vernünftige Lizenzgebühr gewesen wäre. Entscheidungen neuerer Zeit gehen davon aus, dass dem Verletzten bei einer Identität der verletzten Marke mit dem verletzenden Zeichen eine Lizenzgebühr von 3 % bis 10 % des Umsatzerlöses zusteht. Hinzu kommt unter Umständen ein Marktverwirrungsschaden. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall.

Im Falle einer Verletzung sind die Ansprüche des Markeninhabers schnell und gut durchzusetzen. Auf das Verschulden des Verletzers kommt es in der Regel nicht an, so dass allein die Frage der Verwechselbarkeit zu entscheiden ist.

Übertragung von Markenrechten

Eine Marke kann jederzeit vertraglich übertragen werden. Durch eine Lizenz kann der Markeninhaber einem Dritten gestatten, die Marke für eigene Zwecke im vertraglich eingeräumten Umfang zu nutzen. Bei einer einfachen Lizenz bleibt es dem Lizenzgeber unbenommen, Dritten weitere Lizenzen einzuräumen. Der Lizenznehmer einer ausschließlichen Lizenz hat ein Vollrecht im vertraglich eingeräumten Umfang. Er ist insofern alleiniger Anspruchsberechtigter. Der Lizenznehmer hat die Befugnis, weitere Lizenzen zu vergeben und kann selbst dem Markeninhaber verbieten, die Marke zu benutzen.

Strafrechtliche Aspekte

Die Verletzung von Markenrechten kann auch strafrechtlich sanktioniert werden. Die wichtigsten Normen hierfür sind die §§ 143 ff. MarkenG. Der Markenverletzer kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden. Bedeutsam ist auch die Möglichkeit der Beschlagnahme von Plagiaten, was insbesondere beim Import von Produkten Verwendung findet.

Was kann pkl im Markenrecht für Sie tun?

Unsere Spezialisten im Markenrecht können Sie in allen markenrechtlichen Fragen unterstützen. Unser Leistungsportfolio beinhaltet insbesondere:

Entwicklung von Marken und Markenstrategien

Recherchieren von Marken in Bezug auf mögliche prioritätsältere Markenrechte

Anmeldung von Marken national und international

Laufende Überwachung von Marken auf mögliche Kollisionen

Außergerichtliche und gerichtliche Verteidigung von Marken gegen Verletzungen durch Dritte in Form von Klagen, Abmahnungen, Vereinbarungen



Team Gewerblicher Rechtsschutz:

Frank Stange
Rechtsanwalt

Telefon 0351-86266-102
stange@pkl.com

Thomas Felchner
Rechtsanwalt

Telefon 0351-86266-101
felchner@pkl.com

Mehr Informationen im Internet:

www.pkl.com

Der Inhalt von **pkl** Markenrecht ist mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können wir für die Richtigkeit keine Gewähr übernehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt von **pkl** Markenrecht keine Aufforderung zu einem bestimmten Handeln darstellt und keine fachliche Beratung im Einzelfall unter Kenntnis der individuellen Umstände ersetzt.

Stand: Februar 2009



Doppelte Kompetenz. Bessere Beratung.

Rechtsanwälte	Dresden
Insolvenzverwalter	Hannover
Steuerberater	Bautzen
Wirtschaftsprüfer	Leipzig
Unternehmensberater	Erfurt
	Berlin

www.pkf-kmk.de

pkf  RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER
INSOLVENZVERWALTER

pkf Dresden
Glashütter Straße 104
01277 Dresden

Tel 0351-86266-0
Fax 0351-86266-200
infodd@pkf.com

www.pkf.com